



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1.0 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Es gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - Der Vertrag einschließlich der Individualabreden
 - Die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Pläne und Zeichnungen
 - Die Beschreibungen in unseren Merkblättern zur jeweiligen Treppe, sowie die Festlegungen in unseren technischen Lieferbedingungen und Produktbeschreibungen.
 - Die hier aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.2 Der Kunde erkennt an, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Entwürfe, Pläne, Berechnungen und Kostenvoranschläge, ausgenommen allgemeine Prospekte, sind unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, diese, soweit er sie mit einem Angebot erhalten hat, bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Der Kunde hat aus einer unberechtigten Nutzung bezogene Früchte herauszugeben bzw. Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.0 LEISTUNGSUMFANG, QUALITÄT UND EINBAUVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Es gelten für alle Leistungen und Lieferungen die maßgeblichen DIN-Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebedingungen“ (wenn nicht gesondert vereinbart, gelten die Sortierungsbestimmungen der DIN 68368 auch sinngemäß für andere Hölzer als Buche oder Eiche), die DIN 18065 „Wohnhaustreppen-Maße“ sowie die BVTG-Richtlinie zur Beurteilung von Treppen und Geländern.
- 2.2 Holz ist ein Naturprodukt und daher sind Farbtöne und Maserungen nie gleichmäßig. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Längsstößen, gerundeten Teilen, an Stirnenden und bei Bauteilen, die erst bei der Montage eingepasst werden. Bei über 2 m langen Bauteilen und allen Übergängen, Krümmungen und in geraden Teilen sind Längsstöße oder Verzinkungen möglich, bei rundgeleiteten Bauteilen Furnierstöße. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig, soweit sie sich im Rahmen der natürlichen und für die jeweilige Holzart eigentümlichen Farb- und Strukturbezüge bewegen. Ansprüche können aus einer solchen Abweichung nicht hergeleitet werden. Die Veränderung des Farbtones mancher Massivhölzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit wird als bekannt vorausgesetzt.
- 2.3 Für alle vereinbarten Holz-Dimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5 % vor. Soweit statische Erfordernisse dies notwendig machen, behalten wir uns auch weitergehende Änderungen an den Holzdimensionen vor. Ein Anspruch des Kunden kann daraus nicht abgeleitet werden, es sei denn, die Änderung wäre für den Kunden unzumutbar. Es ist Aufgabe des Kunden, zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht.
- 2.4 Der Auftraggeber hat – im Wege einer vertraglichen Hauptpflicht – die Voraussetzungen für ungehinderte Anlieferungs- und Einbaumöglichkeit der Treppe zu schaffen. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbauort reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Stemm- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen, grober Verunreinigungen oder vorheriges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet, sofern sie vom Kunden zu vertreten sind. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.5 Wände entlang des Treppenlaufes dürfen bis auf 8 cm Tiefe keine Installationen oder Armierungen enthalten. Ebenso sind Deckenkanten bzw. Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittstufe aus Stahl bzw. Holz) von Installationen freizuhalten. Für durch Montagebohrungen entstehende Schäden haften wir nicht, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder führen zu einer Verletzung der Gesundheit. Wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes oder von Installationen verpflichtet. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden.

- 2.6 Baustrom (16 Ampere) in höchstens 25 m Entfernung von der Treppe ist bauseits zu stellen.
- 2.7 Werden Stufen oder Geländerteile mit Schutzabdeckungen und/oder Folienumhüllungen geliefert, muss vom Kunden darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind nach dem Bezug des Hauses, spätestens aber 10 Wochen nach dem Treppeneinbau vom Kunden zu entfernen. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen.
- 2.8 Falls der Einbau der Treppe nicht vor den Malerarbeiten, Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen erfolgen kann, werden eventuell nötige Nacharbeiten an diesen Oberflächen von uns weder vorgenommen noch werden hierdurch entstehende Kosten erstattet, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits. Auf besonderen Wunsch können Wandbohrungen vor diesen Arbeiten durchgeführt werden. Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind vom Auftraggeber zu erledigen. Das Ausbessern der Putze um die Wandlagerbohrungen dürfen das Gummilager nicht bis zum Stahlbolzen zudecken, da der Putz sonst abplatzt. Das Verfugen von Aussparungen oder Anschlüssen wie z.B. Deckenrändern ist Sache des Auftraggebers.
- 2.9 Massenabweichungen, die sich auf Grund einer nachträglichen Änderung der Planung oder Bauausführung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns gem. § 2 Abs. 7 VOB/B auch im Falle eines Pauschalpreisvertrages zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung. Mehrleistungen gegenüber den ausgeschriebenen Mengen werden hierbei entsprechend dem Aufmaß zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
- 2.10 Der Auftraggeber sorgt für Meterrisse unmittelbar neben dem Treppenloch und für rechtzeitige Festlegung des genauen Fußbodenaufbaues. Sollten Toleranzen von Geschosshöhen, Raum- und sonstigen Baumaßen größer als gemäß DIN 18202 „Maßtoleranzen für Hochbau“ sein, werden Abweichungen der Geschosshöhe im Antritt ausgeglichen, bzw. über die Stufen verteilt, soweit dies durch die Treppenverstellbarkeit möglich ist. Sonstige Maßabweichungen und Winkelungenauigkeiten werden durch Veränderung der Wandabstände bzw. sonstiger Bauteilabstände ausgeglichen. Mehrkosten, durch größere Toleranzen als es die Treppenverstellbarkeit erlaubt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.11 Das an jedem Produkt angebrachte Markenzeichen gilt als Nachweis für die Originalität des erworbenen Produkts und dient der Abgrenzung zu minderwertigen Nachahmungen. Es stellt keinen Mangel dar. Ein Verzicht auf die Anbringung des Markenzeichens muss schriftlich im Vertrag vereinbart werden. Eine nachträgliche Entfernung unsererseits ist gegen Erstattung der erforderlichen Aufwendungen möglich.

3.0 PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1 Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.3 Zahlt der Kunde auch innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, dürfen wir die Arbeiten ohne weitere Ankündigung bis zur Zahlung einstellen.
- 3.4 Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen, wie auch eine Nutzungsentschädigung, für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verbleib der Rohbautreppen beim Kunden zusätzlich berechnen.

4.0 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Ist der Kunde Unternehmer, stehen ihm Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

5.0 LIEFERZEIT

- 5.1 Der Beginn unserer Leistung und die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass zum vereinbarten Montagebeginn ungehinderter Zugang besteht, zur Verbindung notwendige Oberflächen sach- und fachgerecht hergestellt wurden und ansonsten alle Umgebungsbedingungen für einen ungestörten Ablauf durch den Kunden eingehalten werden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- 5.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertreten-den Gründen, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehr-aufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.3 Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des Werks durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor Abnahme gilt – wenn der Auftraggeber Unternehmer ist – § 7 VOB/B.
- 5.4 Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Kunden erforderlich. Das Unterbleiben der schriftlichen Mahnung führt zum Wegfall von Schadensersatzansprüchen oder Aufwen-dungserstattungen.

6.0 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns gelieferten Werk bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Werkvertrag vor.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, das Werk pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das gelieferte und noch nicht montierte Werk ge-fändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Werkes durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwart-schaftsrecht des Kunden an dem Werk an der umgebildeten Sache fort. Sofern das Werk mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Werkes zu den an-deren bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Mitei-gentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns ver-wahrt. Entgeltfor-derungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bzgl. der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (ins-besondere durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück) und zwar ein-schließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert unsere offe-nen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt.

7.0 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

- 7.1 Ist der Kunde Unternehmer, sind offensichtliche Mängel wie etwa Oberflächen und Lack-beschädigungen oder Maßunrichtigkeiten innerhalb von vier Werkta-gen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Ent-deckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde diese Rüge, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Man-gel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.2 Pflege- und Behandlungshinweise in unseren technischen Merkblättern sind zu beach-ten. Soweit diese Merkblätter nicht vor oder bei Vertragsabschluss über-geben wurden, können diese jederzeit bei uns angefordert werden. Herstellungs-, Einbau und Materi-alfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach un-serer Wahl ausschließlich durch Ersatz oder Nachbesserung behoben, es sei denn, die Nachbesserung ist gemäß den nachfolgenden Regelungen fehlgeschlagen. Ist die Nachbesserung auch nach einem zweiten Versuch nicht erfolgreich oder sonst für den Kunden unzumutbar, gewähren wir auf Verlangen des Kunden eine Preisminderung.
- 7.3 Im Übrigen gelten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden die Vorschriften der VOB/B.
- 7.4 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten be-trifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typi-scher Weise mit dem Vertrag verbun-den und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswe-sentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

8.0 SONSTIGES

- 8.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungs-lücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen recht-lich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielset-zungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingun-gen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Strei-tigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer und/oder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, der Geschäftssitz des Auftragneh-mers. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder diesen AGB findet Deutsches Recht anwendbar. Dies gilt auch bei Streitigkeiten über das Besten-des des Vertrags oder die Wirksamkeit dieser AGB.
- 8.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages ge-troffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Stand: 03/2023

Treppenmeister Wippertal GmbH

Ringwiesenstraße 4 • 99759 Sollstedt

Tel.: 036338/ 324-0 • Fax 036338/ 324-19

E-Mail: info@treppen-wippertal.de

